

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1967

Geschäftszahl

0379/66

Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß eine Verletzung des § 63 Abs 1 VwGG schon dann vorliegt, wenn die belangte Behörde, und sei es auch nur in mißverständlicher Deutung eines im aufhebenden Vorerkenntnis verwendeten Begriffes (hier: Unternehmerrisiko) eines der für die Selbständigkeit der Tätigkeit des Beschwerdeführers maßgeblichen Kriterien als gegeben ansah, obwohl sie die hierfür bei richtiger Deutung dieses Begriffes nötigen Ermittlungen unterlassen hatte.